

Informationen für Arbeitnehmer zu Fragen des Arbeitsverhältnisses im beantragten bzw. eröffneten Insolvenzverfahren

1. Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis besteht mit allen Rechten und Pflichten weiter.

Die gesetzlichen / tariflichen / vertraglichen Kündigungsfristen sind von beiden Seiten (AG/AN) einzuhalten. Die Aufhebung der bestehenden Arbeitsverhältnisse ist jedoch grundsätzlich nach Abstimmung möglich.

Nach § 113 InsO kann der Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren mit einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist.

Der Insolvenzverwalter hat die Möglichkeit, Mitarbeiter, für die keine weitere Beschäftigungsmöglichkeit besteht – unabhängig vom Ausspruch einer Kündigung und der Kündigungsfrist – von der Erbringung ihrer Arbeitsleistung freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung von noch zustehendem Resturlaub. Die hiervon betroffenen Mitarbeiter sollten sich umgehend arbeitssuchend melden und Arbeitslosengeld beantragen.

2. Lohn und Gehalt

Für die letzten drei Monate ihres Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Verfahrens oder vor Ablehnung der Eröffnung mangels Masse zahlt die Bundesagentur für Arbeit auf Antrag Insolvenzgeld in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgeltes. Sollte das Arbeitsverhältnis bereits vor Eröffnung des Verfahrens beendet worden sein, sind die letzten drei Monate vor Beendigung maßgebend.

Der Antrag auf Insolvenzgeld ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit am Sitz des Unternehmens zu stellen. Antragsvordrucke erhalten sie bei jedem Arbeitsamt oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Die Antragstellung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Eröffnung erfolgen.

Forderungen aus Arbeitsentgelt, die außerhalb des 3 Monats-Zeitraumes liegen, sind als Tabellenforderung gem. § 38 InsO anzumelden.

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, tritt der Insolvenzverwalter an die Stelle ihres Arbeitgebers.

Diejenigen Arbeitnehmer, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiter beschäftigt werden, haben Anspruch auf ihre bisherigen ihnen vertraglich zustehenden Löhne und Gehälter.

Hat der Insolvenzverwalter sie von der Erbringung ihrer Arbeitsleistung freigestellt, erhalten sie (nach Antragstellung bei der BA) Arbeitslosengeld.

Der Rest in Höhe der Differenz zwischen Arbeitslosengeld und dem Lohn oder Gehalt stellt eine Masseforderung nach § 55 InsO dar und ist dem Verwalter schriftlich anzuzeigen.